

# Stiften auf Probe

## Sicherheit und Flexibilität durch Darlehen

**W**er sich dauerhaft finanziell für eine gute Sache engagieren will, kann dies durch laufende Spenden oder eine Stiftung tun. Doch nicht jeder ist bereit, endgültig auf sein Geld zu verzichten. Doch für dieses Dilemma gibt es eine Lösung: Er kann „seiner“ gemeinnützigen Organisation ein Darlehen geben.

### Finanzielle Förderung auf Zeit

Solche Stifterdarlehen können an Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen vergeben werden, um sie bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu unterstützen. Der Gläubiger überlässt ihnen dabei Geld oder Sachen für eine bestimmte oder unbestimmte Laufzeit, mit deren Ablauf die Tilgung erfolgt. Zinsen verlangt er nicht. Vielmehr legt die Organisation das Geld am Kapitalmarkt an und finanziert aus den Erträgen ihre gemeinnützigen Aufgaben.

Der Vorteil für den „Stifter“ liegt darin, dass er **Eigentümer seines Vermögens bleibt** und es entsprechend der Vertragsbedingungen in seine Verfügungsgewalt zurückholen kann. Damit bietet dieses Modell **Flexibilität und Sicherheit**. Der Stifter bestimmt die Dauer seiner Leistung und er bekommt das vollständig zurück, was er gegeben hat.

Allerdings erhält der „Darlehensstifter“ **keine Zuwendungsbestätigung** über den bereitgestellten Betrag oder die Zinserträge. Gleichwohl bekommt auch der Fiskus nicht die sonst anfallende Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent auf die Kapitaleinkünfte zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, denn nicht dem Gläubiger, sondern der Stiftung fallen die Erträge aus der Vermögensverwaltung zu. Und die Vermögensanlage der Stiftung erfolgt unversteuert. So stehen diese Mittel für die Förderung der gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung.

Die Rahmenbedingungen klären Stifter und Organisation in einer **Darlehensvereinbarung**. Sie schafft Klarheit für beide Seiten. Dort werden etwa die Summe des Darlehens, die Laufzeit, der Verwendungszweck, die Zahlungsbedingungen, eine Besicherung oder ein Rangrücktritt festgelegt.



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung in Berlin ([www.stiftungsberatung.de](http://www.stiftungsberatung.de)).

Meist wird vorgesehen, dass der Darlehensgeber, wenn sich z.B. seine wirtschaftliche Lage verschlechtert, das Darlehen **zurückfordern** kann. Dies ist mit Blick auf eventuelle spätere Liquiditätsengpässe oder die Alterssicherung ein entscheidender Vorteil gegenüber einer (Zu-)Stiftung oder Spende. Auch bietet sich das Darlehen dann an, wenn die Höchstgrenzen für den Spendenabzug überschritten werden.

### Umwidmung möglich

Der Stifter hat jederzeit die Möglichkeit, **auf die Tilgung** des Darlehens ganz oder teilweise zu **verzichten**. Dann kann er den Verzicht auf die Darlehenssumme steuersparend geltend machen, denn nun hat er die Summe endgültig weggegeben. Wandelt er das Darlehen in eine Spende um, kann er den Gesamtbetrag seiner zu versteuernden Einkünfte um bis zu 20 Prozent verringern. Stiftet er die Summe dagegen in das Grundstockvermögen der Stiftung, wird ein zusätzlicher **Spendenabzug** von bis zu einer Million Euro gewährt. Bei zusammen veranlagten Ehegatten erhöht sich dieser Vermögenshöchstbetrag auf zwei Millionen Euro.

Der Verzicht auf das Darlehen kann auch **von Todes wegen** erfolgen. Hier kommt zunächst eine testamentarische Verfügung in Betracht, durch die der Stifter der Organisation das **Vermächtnis** macht, das Darlehen nicht zurückzahlen zu müssen. Oder es erfolgt eine **Erbeinsetzung** mit Teilungsanordnung. Allerdings sind dabei die erbrechtlichen Formvorschriften zu beachten. Und sollten durch diese Schenkung gesetzliche Erben übergangen werden, können diese ihren Pflichtteil fordern.

Um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, kann der Darlehensgeber auch den Verzicht auf die Rückzahlung für den Fall seines Ablebens erklären. Es handelt sich dann um ein sogenanntes „**Schenkungsversprechen** zu Lebzeiten **auf den Todesfall**“. Da der Stifter das Geld als den zugewendeten Gegenstand der Organisation schon übertragen hat, bedarf es zum Eintritt der Bedingung keiner notariellen Beurkundung.

Insgesamt wird das Darlehen in der Stiftungspraxis immer beliebter. Es verbindet Sicherheit mit Engagement. Manche Menschen nutzen diesen Weg, um eine Stiftung näher kennenzulernen, bevor sie ihr Vermögen endgültig weggeben. Andere wollen das beruhigende Gefühl genießen, für den Fall der Fälle finanziell abgesichert zu bleiben. Und alle wollen schon zu Lebzeiten Gutes tun und Zukunft gestalten.